

Entwurf

zur öffentlichen Auslegung und
zum Beteiligungsverfahren der

6. Änderung

Landschaftsplan III

- Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich -

- Erläuterung und Inhalt der Änderung
- Änderung der textlichen Darstellungen und Erläuterungen des Entwicklungszieles 4
- Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der Änderung (siehe Karten im Satzungsentwurf, Anlage 3)
- Textauszug des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- Strategische Umweltprüfung

Inhalt der 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich –

In seiner Sitzung am 25.03.2009 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die 6. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – durchzuführen. Gegenstand der 6. Änderung des Landschaftsplanes III ist die Anpassung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Ziel, der Übernahme der Landschaftsschutzbereiche aus der Änderungsverordnung der Bezirksregierung vom 19.02.2008 in den Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss.

Erläuterungen zur 6. Änderung des LP III:

Anlass für die Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – ist die durch Änderungsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.03.2007 und 19.02.2008 aktualisierte Landschaftsschutzverordnung aus dem Jahre 1970. Die von der Bezirksregierung durch vorgenannte Änderungsverordnung unter Landschaftsschutz gestellten Bereiche werden in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss aufgenommen und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. In einigen Bereichen erfolgt darüber hinaus die Einbeziehung weiterer landschaftsschutzwürdiger Flächen. Damit wird u. a. der Aufforderung des MUNLV vom 03.11.2000 nach Abgleichung des Landschaftsplanes mit den noch geltenden Landschaftsschutzverordnungen entsprochen und zudem das Nebeneinander von Landschaftsplan und Schutzverordnung beseitigt. Gegenstand der Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – ist die Anpassung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte gem. den beiliegenden Entwürfen.

Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte:

1. Änderungsbereich „Kaarster See“

Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.7 „Kaarster Graben/Nordkanal“ wurde um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. In diesem Zuge wurde auch der bis dahin nicht im Landschaftsplan befindliche Bereich des östlichen Kaarster Sees mit den Sportanlagen und Parkplatz sowie der Bereich der südlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen in den Landschaftsplan aufgenommen. Der Bereich des östlichen Kaarster Sees mit Sportanlagen und Parkplatz erhält das Entwicklungsziel 4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung“ und der Bereich der landwirtschaftlichen Flächen das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Die bis dato mit dem Entwicklungsziel 6 „Erhaltung der Landschaft bis zum Eintritt der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Nutzung“ belegten Bereiche westlich und südlich des Kaarster Sees, erhalten das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“, da der Bebauungsplan der Stadt Kaarst Nr. 30 für die genannten Bereiche „Fläche für die Land- bzw. Forstwirtschaft“ festsetzt und der Landschaftsplan diesen Festsetzungen mit dem Entwicklungsziel 1 nicht widerspricht - gem. dem beiliegenden Entwurf.

2. Änderungsbereich „Kaarst-Neuhof“

Das bestehende Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.7 „Kaarster Graben/Nordkanal“ wurde um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Darüber hinaus wurden die südwestlich angrenzenden Flächen beiderseits der Sperberstraße in den Landschaftsplan und das vorgenannte Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.7 aufgenommen. Desgleichen die östlich angrenzende Fläche bis zur Neuhofstraße. Die südwestlich an das Landschaftsschutzgebiet angrenzende Fläche nördlich der „Alte Heerstraße“ wurde ohne Landschaftsschutzstatus in den Landschaftsplan aufgenommen. Alle neu hinzugekommenen Flächen erhalten das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.

3. Änderungsbereich „Kaarst-Kläranlage“

Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.7 „Kaarster Graben/Nordkanal“ wurde um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.

4. Änderungsbereich „Korschenbroich-Bauernhütte“

Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.11 „Hoppbruch“ wurde um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung – nördl. „Bauernhütte / östl. „Wasserweg“ - erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.

5. Änderungsbereich „Korschenbroich-Sportplatz“

Das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.11 „Hoppbruch“ wurde um den Bereich der vorgenannten Landschaftsschutzverordnung erweitert und erhält das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ – gem. dem beiliegenden Entwurf.

Änderung der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen:

Die textlichen Darstellungen und Erläuterungen des Entwicklungszieles 4 „Ausbau der Landschaft für die Erholung“ werden um die unterstrichenen Passagen ergänzt – gem. beiliegendem Textausschnitt.

Hinweis:

Die Landschaftsschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.03.2007 tritt mit Rechtskraft der 6.Änderung LP III für die in den Landschaftsplan III übernommenen Bereiche außer Kraft.

Änderung der textlichen Darstellungen und Erläuterungen des Entwicklungszieles 4

Das Entwicklungsziel 6.1.4 wird wie folgt um den unterstrichenen Text ergänzt:

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.4	Entwicklungsziel 4: "Ausbau der Landschaft für die Erholung"	
	<p>Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier im Ausbau und in der Ausgestaltung von Flächen für die - meist wasserorientierte - Naherholung.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gestaltung der Landschaft unter besonderer Beachtung der Anforderungen für die Naherholung (z.B. Anlage von Wanderwegen, Ausgestaltung von Uferbereichen, Anlage von Liegewiesen und Erstellung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen).	<p>Die Darstellung des Entwicklungszieles berücksichtigt an den genannten Standorten die entsprechend der kommunalen Bauleitplanung vorgesehene Erholungsnutzung bzw. die tatsächlich vorhandene Ausgestaltung der Flächen und deren Nutzung im Sinne der Erholung.</p>
	<p>Das Entwicklungsziel wird dargestellt für die ehemaligen Abgrabungsbereiche südwestlich von Lank-Latum, nordwestlich des Autobahnkreuzes Strümp, für Hülsenbusch/Eisenbrand, für die Abgrabung nördlich Hoterheide und für den See westlich der BAB 57, südlich der "Alten Landwehr", für den Bereich des Golfplatzes westlich Buderich nach dem Bebauungsplan Nr. 193 der Stadt Meerbusch <u>sowie den „kleinen Kaarster See“ mit Sportstätten.</u></p>	<p>Die Erschließung dieses Sees darf langfristig nicht über die GV 56 bzw. über die "Broicherseite" erfolgen, um das Ziel der Ruhigstellung dieser Bereiche nicht zu gefährden. <u>Die Art und Intensität der Erholungsnutzung darf dem Schutzzweck des benachbarten LSG 6.2.2.7 „Kaarster Graben/Nordkanal“ nicht zuwider laufen.</u></p>

Kartenausschnitte der Entwicklungs- und Festsetzungskarte vor und nach der Änderung (siehe Karten im Satzungsentwurf, Anlage 3)

Die betreffenden Kartenausschnitte des Entwurfs zur öffentlichen Auslegung und zum Beteiligungsverfahren werden in dieser Sitzungsvorlage nicht wiedergegeben, da sie unverändert in den Satzungsentwurf übernommen werden (siehe Anlage 3)

Textauszug

Landschaftsplan III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich -

**rhein
kreis
neuss**

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Entwicklungs- und
Landschaftsplanung

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.1.1	<p>Entwicklungsziel 1: "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft"</p> <p>Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen, insbesondere auch prägenden Landschaftsteilen und ökologisch wertvollen Flächen, reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</p> <p>Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erhaltung der heutigen Waldbereiche sowie weitgehende Erhaltung der für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsamen Grünlandbereiche und der sie begleitenden Saumbiotope, vor allem in Fluß- und Bachtälern und Grabenbereichen, soweit dieser Plan nicht andere Darstellungen oder Festsetzungen trifft- Erhaltung der gliedernden und belebenden Landschaftselemente- Verhinderung weiterer Absenkung des Grundwassers sowie Einleitung gegensteuernder Maßnahmen (Abschlagen von Sumpfungswässern in trockenfallende bzw. trockenengefallene Vorfluter etc.)- soweit erforderlich, Vernetzung der bestehenden bzw. geplanten Biotope, um den erforderlichen Artenaustausch sicherzustellen- Vermehrung der Waldfläche zur	<p>Bei der Darstellung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.</p> <p>Im Kreis Neuss als einem der waldärmsten Kreise der Bundesrepublik kommt der Erhaltung der heutigen Waldflächen eine besondere Bedeutung zu. Dessen ungeachtet können jedoch im Einzelfall auch stärkere Eingriffe in Waldbestände, z.B. zur Verbesserung der Waldstruktur, erforderlich sein.</p> <p>Im Kreis Neuss als einem der wald-</p>

Entwicklungsziele

Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Erfüllung von Ausgleichs-, Schutz- und Erholungsfunktionen und zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie für das Landschaftsbild.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1 wird für die folgenden Bereiche dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Talauen von Rhein, Trietbach und Niers- Altstromrinnen im Bereich der Nieder- und Mittelterrasse.- Dünenkuppen im Bereich der Niederterrasse- Waldflächen im Bereich der Nieder- und Mittelterrasse	<p>ärmsten Kreise der Bundesrepublik kommt der Vermehrung der Waldflächen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel schließt Ausbaumaßnahmen nicht aus, die ausdrücklich der landschaftsgebundenen, ruhigen Erholung dienen. Ferner sind Maßnahmen der Landschaftspflege wie Anreicherung durch Pflanzmaßnahmen, Brachflächenpflege, Anlage von Feuchtbiotopen, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung etc möglich.</p>

6.1.2 **Entwicklungsziel 2: "Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen"**

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier in der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:

- Erhaltung aller verbliebenen Biotopstandorte und Pflege der Biotope
- Anlage von vernetzenden Biotopstrukturen wie:
 - Alleen
 - Baumgruppen und Einzelbäumen
 - Feldgehölzen
 - Rand- oder Saumbiotopen
 - uferbegleitenden Anpflanzungen
 - straßen- und wegebegleitenden An-

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt worden. Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. In Abwägung mit den notwendigen Vernetzungen und Anreicherungen ist der Erhalt der Ackerflächen sichergestellt.

Die festgesetzten Anreicherungsmaßnahmen bauen auf dem vorhandenen Bestand an gliedernden und belebenden Landschaftselementen auf. Durch die Anreicherungsmaßnahmen können die Leistungen der Landschaft für den Biotop- und Artenschutz, für das Erleben der Natur und für die Erholung

Entwicklungsziele

Ordnungs-
Nr.:

Textliche Darstellung und
Festsetzungen

pflanzungen

unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Das Entwicklungsziel wird für die baum- und strauchlosen Bereiche der Niederterrasse, für die lößbedeckte Mittelterrassenebene und für die Lößplattenlandschaft über der Haupt- und Mittelterrasse dargestellt.

Erläuterungen

gesichert und verbessert werden.

6.1.4

Entwicklungsziel 4: "Ausbau der Landschaft für die Erholung"

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier im Ausbau und in der Ausgestaltung von Flächen für die - meist wasserorientierte - Naherholung.

Zur Verwirklichung des Entwicklungszieles ist insbesondere anzustreben:

- Gestaltung der Landschaft unter besonderer Beachtung der Anforderungen für die Naherholung (z.B. Anlage von Wanderwegen, Ausgestaltung von Uferbereichen, Anlage von Liegewiesen und Erstellung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen).

Das Entwicklungsziel wird dargestellt für die ehemaligen Abgrabungsbereiche südwestlich von Lank-Latum, nordwestlich des Autobahnkreuzes Strümp, für Hülsenbusch/Eisenbrand, für die Abgrabung nördlich Hoterheide und für den See westlich der BAB 57, südlich der "Alten Landwehr", für den Bereich des Golfplatzes westlich Buderich nach dem Bebauungsplan Nr. 193 der Stadt Meer-

Die Darstellung des Entwicklungszieles berücksichtigt an den genannten Standorten die entsprechend der kommunalen Bauleitplanung vorgesehene Erholungsnutzung bzw. die tatsächlich vorhandene Ausgestaltung der Flächen und deren Nutzung im Sinne der Erholung.

Die Erschließung dieses Sees darf langfristig nicht über die GV 56 bzw. über die "Broicherseite" erfolgen, um das Ziel der Ruhigstellung dieser Bereiche nicht zu gefährden.

Entwicklungsziele

Ordnungs- Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
	busch.	

6.2.2 Landschaftsschutzgebiete gemäß § 21 Landschaftsgesetz

Gemäß § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW zu errichten sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder ab-

zustellen;

2. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;
3. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte außerhalb von Hofräumen oder von dafür zugelassenen Plätzen aufzustellen oder abzustellen;
4. Straßen, Wege oder Plätze zu errichten, zu ändern oder bereitzustellen;
5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die charakteristische Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die Veränderung, Beseitigung oder das Anlegen von Wasserläufen, Wasserflächen oder deren Ufern;
6. oberirdische oder unterirdische Leitungen - Freileitung, Kabel, Rohrleitung - zu verlegen oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;
7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
8. zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
9. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;
10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren oder diese dort abzustellen;

11. Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen oder Motorflugmodelle zu betreiben, Gewässer - mit Ausnahme des Rheins - zu befahren oder zu surfen.

Soweit nicht gebietsspezifisch im Einzelfall besonders verboten, bleiben von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt:

- a) die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser Nutzungsarten mit Ausnahme der Umwandlung von Wald sowie der Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- oder Ufergehölzen und der nachhaltigen Veränderung der Oberflächen-gestalt;
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hege und Fischerei;
- c) das Errichten von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Unterständen für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Weidezäunen auf Weideflächen und für den Forstbetrieb oder den Erwerbsgartenbau notwendigen Kulturzäunen auf Waldflächen bzw. für den Erwerbsgartenbau genutzten Flächen;
- d) die Durchführung ordnungsgemäßer Pflege- und Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Bürgerliches Gesetzbuch/Ordnungsbehördengesetz). Sofern hiervon Waldflächen betroffen sind, ist das Benehmen mit der Unteren Forstbehörde herzustellen;
- e) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer; vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres bedürfen

diese Maßnahmen der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

- f) die vorübergehende Verlegung von Leitungen zur Bewässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgartenbaulich genutzter Grundstücke;
- g) das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- oder forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie das Aufstellen von Hinweisschildern in diesem Rahmen;
- h) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Ausnahmen

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Befreiung/Ordnungswidrigkeiten

Von den Geboten und Verboten kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Gebote und Verbote für Landschaftsschutzgebiete stellen gemäß § 70 LG NW Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 71 LG NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

6.2.2.7 Landschaftsschutzgebiet "Kaar-
ster Graben / Nordkanal"

Df/Ef/Dg/Eg

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen

- der Bedeutung der Gräben und Feuchtbereiche für Amphibien
- der Bedeutung des kleinflächigen Wechsels von Wald, Wegerainen, Feldgehölzen und Baumreihen für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und
- der Bedeutung der Flächen für die Naherholung.

Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 22, Objekt Nr. 27 und Objekt Nr. 28 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben.

6.2.2.11 Landschaftsschutzgebiet „Hoppbruch“ Ci/Cj

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe b) und c) LG insbesondere wegen

- der Bedeutung des kleinflächigen Mosaiks von Wiesen- und Weideflächen, Waldflächen und Gräben für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und
- der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:

- die Umwandlung der folgenden Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart:

Gemarkung: Liedberg
Flur: 3
Flurstücke: 60, 67, 68, 69, 70, 71, 66
tlw., 73, 112

Gemarkung: Pesch
Flur: 5
Flurstücke: 83 tlw., 66 tlw., 38 tlw.

Gemarkung: Pesch
Flur: 4
Flurstücke: 118 tlw., 110, 109

- In enger Zusammenarbeit mit der Stadt Mönchengladbach und der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (Biotopmanagementplan) zu erarbeiten mit dem Ziel der Er-

Das Gebiet ist als Objekt Nr. 33 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben.

Das von der Stadt Mönchengladbach in Auftrag gegebene Gutachten "Schutzwürdige Biotope in Mönchengladbach" des Landschaftsverbandes Rheinland von 1984/85 schließt eine Hinentwicklung des Hoppbruchs zum Naturschutzgebiet nicht aus. Zur Förderung dieser Entwicklung sind jedoch noch detaillierte Untersuchungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere Be- und Entwässerungsmaßnahmen sowie eine naturnahe waldbauliche Behandlung der Gehölzbestände, wobei nach Abtrieb der Hybridpappeln ausschließlich mit bodenständigen Gehölzarten wieder aufgeforstet werden sollte.

Die genannten Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen in Austauschfunktionen zu benachbarten Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtfeldern, Wald etc.

Die Testversickerungsanlage Hoppbruch und ihre Auswirkungen auf die Vorfluter nach dem MURL-Konzept sind zu beachten.

Bei der Erarbeitung ist auch die Untere Forstbehörde zu beteiligen.

Die Gesamtproblematik forstlicher Maßnahmen sollte im Rahmen der Erstellung des Biotopmanagementplanes gelöst werden.

haltung und Wiederherstellung eines naturnahen Waldgebietes und seiner Randbereiche, der die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen konkretisiert und im Wege einer Änderung Bestandteil dieses Landschaftsplanes werden soll.

Auf einen Bestand schützenswerter Pflanzen in einem Teich südöstlich des Sportplatzes Korschenbroich wird hingewiesen; der Bestand ist bei der Gewässerunterhaltung besonders zu beachten und zu schonen.

Der zu erarbeitende Biotopmanagementplan sollte Aussagen zu Pflegemaßnahmen in Bezug auf den Teich enthalten.

Auf Standorte von Altlasten im Süden des Landschaftsschutzgebietes an der Grenze zu Steinhausen wird hingewiesen.

**Strategische Umweltprüfung zur 6. Änderung des Landschaftsplanes Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich –
hier: Ergebnis der Vorprüfung**

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zu den SUP-pflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 6. Änderung des LP III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – zu, da es sich lediglich um die Übernahme der Landschaftsschutzverordnung von 1970 in den LP handelt.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – erarbeitet und dargestellt worden.

Die 6. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich – führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.